

Seit 1. Januar auch tagsüber mit Licht fahren



1 / 1

Auch Bauern müssen künftig bei Traktorfahrten am Tag das Licht einschalten. Wer dies nicht tut, riskiert eine Busse von 40 Franken.
(Bildquelle: röt)

Der Bundesrat hat das zweite Massnahmenpaket des Programms «Via sicura» mit weiteren Verschärfungen der Verkehrsregeln auf den 1. Januar in Kraft gesetzt. So müssen Autofahrer ab dem 1. Januar auch tagsüber mit Licht fahren. Das Licht-Obligatorium gilt für alle Motorwagen und Motorräder, also für Personenwagen, Liefer- und Lastwagen sowie für Cars.

Auch Bauern müssen künftig bei Traktorfahrten am Tag das Licht einschalten. Wer dies nicht tut, riskiert eine Busse von 40 Franken. Mit dem Licht-am-Tag-Fahren wird eine bessere Erkennbarkeit für alle Verkehrsteilnehmer erhofft. Ausgenommen von diesem Obligatorium sind Motorfahrzeuge inklusive Traktoren, die vor 1970 in Verkehr gesetzt wurden.

Nulltoleranz

Für Neuliker und Berufschaffere gilt ab 1. Januar 2014 ein Alkoholgrenzwert von 0,1 Promille. Die bisher allgemeine Obergrenze von 0,5 Promille wird für Lenker, die den Führerschein auf Probe haben, ausser Kraft gesetzt. Grund dafür ist, dass die Altersgruppe der 18- bis 24-Jährigen, zu der die grosse Mehrheit der Neuliker gehört, fast doppelt so viele Unfälle unter Alkoholeinfluss verschuldet wie 25- bis 44-Jährige und viermal mehr als die Gruppe der 45- bis 64-Jährigen.

Weitere neue Regeln für alkoholisierte Fahrer gelten erst ab dem 1. Juli 2014: Wer mit mehr als 1,6 Promille Blutalkoholkonzentration erwischt wird, muss künftig seine Fahreignung durch einen Arzt abklären lassen. Erst auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt hat der Bundesrat den obligatorischen Rückgriff der Haftpflichtversicherungen bei Raserunfällen sowie Unfällen mit Alkoholisierten. Wenn ein Unfallverursacher deutlich zu schnell gefahren ist oder alkoholisiert war, muss die Versicherung künftig für Schäden auf ihn Rückgriff nehmen.

Verzögerungen

Als weitere Neuerungen gilt ab dem 1. Januar die Halterhaftung für Ordnungsbussen: Kann der Täter oder die Täterin nicht ausfindig gemacht werden, haftet künftig der Fahrzeughalter für die Busse.

Zu den weiteren Massnahmen, die erst auf 2015 in Kraft treten, gehören vor allem die neuen Auflagen zur Abklärung der Fahreignung. Senioren sollen demnach nur noch von eigens ausgebildeten Ärzten oder Psychologen auf ihre Fahrtauglichkeit untersucht werden.